

Häufig gestellte Fragen zu Anträgen im Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt“



FAQ

Was muss ich bei der Planung eines Vorhabens unbedingt beachten?

- Vorhaben müssen einem der spezifischen Fördergegenstände aus der Richtlinie (vgl. Nr. 2.2.1 bis 2.7.5) zugeordnet werden
 - Vorhaben, welche einen konkreten Durchführungsort aufweisen, müssen einzeln für diesen beantragt werden.
 - ➔ Bspw. eine Hausfassade hat eine eindeutige konkrete Adresse. Demnach müsste für jede veränderte Hausfassade ein Einzelantrag gestellt werden
 - ➔ Gemäß Ziffer 5.3 der Richtlinie (vgl. Änderung der Richtlinie vom 13.04.2022) können solche Projekte durch eine Zustimmung des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung von den Mindestumfängen der Projekte gemäß Ziffer 5.3 der Richtlinie ausgenommen werden
- Vorhaben ohne eine konkrete Adresse können i.d.R. über Lagepläne abgebildet werden
- ➔ Bspw. Anschaffung und Errichtung von kleinteiligen Investitionen (Bänke, einzelne Begrünungen...) verteilt über den definierten Innenstadtbereich

Wie muss ich den Nachweis der Kofinanzierung erbringen?

- Eigenmittel oder Drittmittelnachweis

Dieser kann formlos ergehen (z.B. in Form eines Auszugs aus dem Haushaltsplan, einer Stellungnahme der Kommunalaufsicht, einer Bestätigung des Kämmers bzw. der Hausbank), muss jedoch gewisse Mindestanforderungen erfüllen:

- Briefkopf
- Angabe des finanziellen Umfangs
- Angabe des Projektstitels oder der Antragsnummer

Was muss zusätzlich eingereicht werden, wenn ich keine Kommune bin (vgl. Ziffer 3.2 der Richtlinie)?

- Stellungnahme der Kommune mit Programmaufnahmebescheid und reserviertem Budget unter:
 - Angabe des Vorhabens
 - Angabe des Finanzieller Umfang
 - Angabe des Fördergegenstandes
 - Befürwortung des Vorhabens
- Gesellschaftervertrag, sofern es sich um eine mehrheitlich kommunale Gesellschaft handelt
- Vereinssatzung oder ähnliches und Unterlagen aus denen eine nicht-Gewinnerzielungsabsicht hervorgeht, sofern es sich um eine juristische Person ohne Gewinnerzielung handelt

Worauf muss ich bei Personalausgaben achten?

- Personalausgaben (welche beim Antragstellenden anfallen) sind ausschließlich im Fördergegenstand 2.2.3 gemäß Richtlinie förderfähig
- Personalkosten, die im Rahmen von Leistungsverträgen bei einem Dritten anfallen, sind hiervon i.d.R. nicht berührt
- Bitte beachten Sie unbedingt die Standardeinheitskosten, nach denen Personalausgaben pauschal gefördert werden
 - o Hierzu finden Sie den entsprechenden Erlass sowie eine Übersicht zu den Stundensätzen auf unserer Programmseite
- Bitte füllen Sie unbedingt folgende Formulare aus, welche Sie auf unserer Programmseite finden:
 - o Zusatzblatt Personalkosten
 - o Berechnungshilfe zum Zusatzblatt Personalkosten
 - o Beschreibung der Projektaktivitäten
- Bitte achten Sie darauf, dass detaillierte Stundennachweise zu führen sind. Das entsprechende Formular finden Sie im Downloadbereich unserer Programmseite unter dem Reiter „Formulare Mittelanforderung“
- Die maximale förderfähige Stundenanzahl bei einer Vollzeitstelle und einer Laufzeit von 12 Monaten beträgt gemäß Standardeinheitskostenerlass 1720 Stunden

Was ist bei Mietsubventionen (vgl. Fördergegenstand 2.3.1 gemäß Richtlinie) zu beachten?

- Förderfähig ist die Differenz zwischen Marktmiete und subventionierter Miete bei Leerständen:
 - o Summe im Mietvertrag, welche die Kommune mit dem Eigentümer abschließt (bspw. 1.000 EUR)
 - o Summe im Mietvertrag, welche die Kommune bei der Weitervermietung an Dritte verlangt (Bspw. 200 EUR)
 - o Die Differenz stellt die förderfähigen Ausgaben dar (in diesem Beispiel 800 EUR)
- Weitere förderfähige Ausgaben könnten beispielsweise Ausgaben für einen vorgeschalteten Wettbewerb oder Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit sein
- Gegebenenfalls können Anträge im Rahmen der Mietsubventionen beihilferechtliche Belange berühren
 - o Sollten Dritte als Mieter angedacht sein, welche in den Räumlichkeiten wirtschaftlich tätig sind, müssen diese De-minimis-fähig sein (in die Definition der De-minimis-Empfänger fallen und ihr entsprechendes Kontingent noch nicht ausgeschöpft haben). Dann werden entsprechende Erklärungen und Bestätigungen des Endbegünstigten mit Testat eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers verlangt (die dafür notwendigen Formulare finden sie auf unserer Programmseite). Die Ausgaben für diese Testate können von der Kommune mit beantragt werden, können jedoch nur dann mit gefördert werden, wenn ein Schuldübernahmevertrag zwischen der Kommune und dem Endbegünstigten (Mieter) vorliegt.
 - o Beihilferechtliche Belange können von der NBank erst bei vorliegenden Anträgen im Rahmen der Antragsprüfung identifiziert und geprüft werden.

Fragen zum Fördergegenstand 2.5.1:

- Ist es möglich, mehrere Veranstaltungen über einen Antrag fördern zu lassen?

Dies ist grundsätzlich möglich, sofern es sich hierbei um eine Veranstaltungsreihe handelt. Des Weiteren ist zu beachten, dass es sich hier zwingend um neue bzw. neu aufgelegte Veranstaltungen handelt.

- Sind bei Veranstaltungen auch Ausgaben für Marketing oder Begleitprogramme (z.B. Musikgruppen) förderfähig? Ist es möglich, Eventagenturen zu beauftragen?

Ja, diese Ausgaben sind grundsätzlich unter dem Fördergegenstand 2.5.1 förderfähig. Unter Einhaltung des Vergaberechts ist die Beauftragung einer Eventagentur möglich.

- Sind mobile Wirtschaftsgüter ebenfalls unter dem Fördergegenstand 2.5.1 förderfähig?

Ja, auch mobile Wirtschaftsgüter sind förderfähig. Hier ist zwingend die Zweckbindungsfrist (5 Jahre) zu beachten. Ferner ist lediglich die Nutzung im definierten Innenstadtbereich gestattet, **was durch die antragstellende Stelle formlos bestätigt werden muss.**

- Sind anfallende Betriebskosten förderfähig, welche bei Anmietung von Räumlichkeiten bei Langzeitveranstaltungen anfallen?

Nein, Betriebskosten sind grundsätzlich im Förderprogramm nicht förderfähig. In diesem Fall wäre lediglich die Mietzahlung bis zum 31.03.2023 förderfähig.

- Welche weiteren Kosten sind nicht förderfähig?

Reisekosten, Bewirtungskosten, Unterkunftskosten, Pfandgebühren und Versicherungsgebühren sind nicht förderfähig. Auch Gewinnspiele (z.B. Gutscheine, Goodies) sind nicht förderfähig.

- Sind Personalkosten / Honorarkosten förderfähig, die im Rahmen einer Veranstaltung anfallen?

Personalausgaben sind in Form von Dienstleistungsverträgen förderfähig. Selbstverständlich ist hierbei das volle Vergaberecht einzuhalten und der Auftrag nach Wirtschaftlichkeit zu vergeben. Standardeinheitskosten sind in diesem Fördergegenstand nicht zu berücksichtigen und Stundensätze wie bei sonstigen anfallenden Lieferungen und Leistungen abzurechnen.

- Ist der Fördergegenstand 2.5.1 als investiv oder nicht-investiv anzusehen?

Veranstaltungen sind grundsätzlich als nicht-investive Maßnahmen anzusehen, jedoch kann durch Anschaffung von Gütern (wie z.B. die Anschaffung einer mobilen Bühne, von Mobiliar, etc.) eine investive Maßnahme entstehen, wodurch auch Gesamtausgaben von mindestens 50.000€ erforderlich wären.

Fragen zur Klimaschutzquote:

- Ist die Klimaschutzquote von 25 % für jeden Antragsteller zwingend zu erreichen?

Nein, die Klimaschutzquote von 25 % ist als Gesamtziel des Sofortprogramms zu sehen. Sofern eine antragstellende Stelle die Quote nicht erfüllt, kann dies durch eine andere Stelle ausgeglichen werden, da die Quote kumuliert wird.

- Ist es wichtig, dass die genutzten Materialien z.B. die FSC-Zertifizierung besitzen?

Da das Förderprogramm an Nachhaltigkeit und Klimaschutz gebunden ist, ist die Nutzung von umweltgerechten und nachhaltigen Materialien zwingend erforderlich. Materialien wie z.B. Tropenhölzer werden nicht gefördert.

Fragen zum Versand von Anträgen und Unterlagen:

- Reicht der digitale Versand von nachgeforderten Unterlagen aus?

Ja, lediglich das Antragsformular sowie die Erklärung zur Umsatzsteuer müssen im Original vorliegen. Alle anderen Unterlagen können per E-Mail eingereicht werden. Sofern die Unterlagen postalisch verschickt werden, erfolgt die Digitalisierung der Unterlagen durch die NBank.

- Gibt es eine Eingangsbestätigung für postalisch eingereichte Anträge?

Nein, aufgrund der hohen Antragslast wird hierauf verzichtet.

- Reicht es aus, den Digitalantrag über das Kundenportal am 30.06.2022 zu stellen oder ist der postalische Eingang erforderlich?

Die Anträge müssen postalisch in Hannover bis zum spätestens 30.06.2022 eingegangen sein, der Digitalantrag ist nicht ausreichend.

- Ist es möglich, Anträge bei den NBank-Außenstellen abzugeben?

Nein, diese Möglichkeit besteht nicht.

- Müssen alle Unterlagen zur Antragstellung vorliegen oder können diese auch nachgereicht werden?

Grundsätzlich ist es möglich, Unterlagen nachzureichen. Dies kann auch durch die NBank als Auflage (inkl. auflösender Bedingung) im Zuwendungsbescheid formuliert werden.

- Ist ein Ratsbeschluss als Eigenmittelnachweis zwingend erforderlich?

Nein, es ist auch ausreichend, ein geeignetes formloses Dokument, welches projektbezogen unter Angabe der Antragsnummer und des konkreten finanziellen Rahmens die Sicherung der (Ko-) Finanzierung bestätigt, einzureichen.

Wichtig ist hierbei, dass die Bestätigung durch eine hierzu befugte Person erfolgt (z.B. Kämmerei, Bürgermeister, Fachgebietsleitung Finanzen).

- Reicht bei der Kostenschätzung die Einreichung einer Excel-Tabelle aus?

Dies ist ausreichend, sofern die enthaltenen Informationen detailliert genug für die Ausgabenprüfung sind.

Was mache ich, wenn sich finanzielle Änderungen in meinem Antrag ergeben?

- Vor Abschluss der Antragsprüfung
 - Änderungen können per Mail an das Postfach perspektiveinnenstadt@nbank.de unter Angabe der Antragsnummer im Betreff angegeben werden
 - Angezeigte Änderungen können vor Abschluss der Prüfung in den Prüfprozess einfließen
 - Erhöhung des Projektumfangs und der beantragten Zuwendung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets möglich (ggf. Begründung angeben)
 - **Beachten Sie, dass nach dem 30.06.2022 die Budgets aufgelöst werden!**
- Nach Abschluss der Antragsprüfung (Eingang des Zuwendungsbescheids erfolgt)
 - Verringerung des finanziellen Umfangs als Mitteilung per Mail unter Angabe der Antragsnummer im betreff
 - Steigerung des finanziellen Umfangs über einen Änderungsantrag im Kundenportal beantragen (diesen per Post unterschrieben bei der NBank einreichen)
 - Erhöhung der Zuwendung nur in Ausnahmefällen unter der Angabe gesonderter Gründe
- Nach der Auflösung der reservierten Budgets am 30.06.2022 können keine Mehrbedarfe bei gestellten Anträgen mehr aus dem Budget berücksichtigt werden

Was mache ich, wenn sich andere Änderungen in meinem Antrag ergeben?

- Gemäß ANBest-EFRE/ESF müssen im Rahmen der Mitteilungspflichten Änderungen immer angezeigt werden
- Sofern sich inhaltliche Änderungen ergeben, welche die direkte Umsetzung oder den Zweck der Zuwendung betreffen, müssen diese per Änderungsantrag über das Kundenportal unter einer entsprechenden Begründung beantragt werden

Gibt es Projektlaufzeiten über den 31.03.2023 hinaus?

- Ja, es gibt zwei in Ausnahmefällen zulässige Verlängerungsoptionen:
 - 15.05.2023 (mit einer verkürzten Verwendungsnachweisvorlagefrist bis zum 30.06.2023) **bei einer entsprechenden Begründung**
 - 15.08.2023 (mit einer verkürzten Verwendungsnachweisfrist bis zum 30.09.2023) bei investiven Maßnahmen mit einem Mindestumfang von 200.000 EUR und unter Zustimmung des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionaler Entwicklung **bei einer entsprechenden Begründung**

- In beiden Fällen benötigen wir das Formular „Beantragung einer verlängerten Projektlaufzeit [...]“, welches Sie im Downloadbereich der Programmseite unter dem Reiter „Weitere Formulare“ finden
 - o Dieses muss im Original bei der NBank (unterschrieben) eingehen – entweder direkt zur Beantragung eines Vorhabens oder im Rahmen eines im Kundenportal gestellten Änderungsantrags, sollte im Projektverlauf festgestellt werden, dass der Durchführungszeitraum nicht ausreicht

Was passiert, wenn ich mehr Zuwendungen beantrage, als mein Budget hergibt?

- Die NBank prüft die Anträge in der Regel in der vorliegenden Reihenfolge nach Antragseingang
- Sollte zum Abschluss einer Antragsprüfung nicht mehr genügend Budget vorhanden sein, um die beantragte Zuwendung zu decken, wird der Fördersatz entsprechend reduziert
- Sollte zum Abschluss einer Antragsprüfung kein Budget mehr vorhanden sein, wird der Antrag abgelehnt

Gibt es eine Verteilung der Budgetgelder nach dem 30.06.2022?

- Es ist lt. Aussage des Ministeriums keine weitere Mittelverteilung von Budgetgeldern geplant. Nicht genutzte Budgets verfallen ausnahmslos nach dem 30.06.2022. Mehrbedarfe wurden bereits zum 31.03.2022 abgefragt und verteilt, aufgrund von zeitlichen Gründen und der Antragslast ist eine weitere Verteilung nicht möglich.

Was ist bei den Informations- und Kommunikationspflichten zu beachten?

- Es ist verpflichtend der im Downloadbereich der Förderprogrammseite hinterlegte Leitfaden zu den Informations- und Kommunikationspflichten zu beachten. Die im Zuwendungsbescheid festgelegte Frist von drei Monaten muss zwingend eingehalten werden, damit eine Auszahlung vorgenommen werden kann.
- Aktuell werden aufgrund der priorisierten Bearbeitung der Bewilligung und Zuwendungsbescheiden keine Rückmeldungen zu den IuK-Pflichten seitens der NBank herausgegeben.
- Aufgrund des durch den Programmaufnahmebescheid genehmigten vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist auch bereits vor Erhalt des Zuwendungsbescheids auf die Einhaltung der IuK-Pflichten zu achten.

Wie ist der Verwendungsnachweis zu erbringen?

- Der Verwendungsnachweis kann bei bewilligten Anträgen über das Kundenportal gestellt werden
 - o Dieser muss digital eingereicht und im Original unterschrieben an die NBank gesendet werden
 - o Der Verwendungsnachweis muss drei Monate nach Abschluss eines Vorhabens bei der NBank eingehen (vgl. Ziffer 6.1 ANBest-EFRE/ESF)

- Der Verwendungsnachweis wird voraussichtlich ab August im Kundenportal zur Verfügung stehen

Was ist die Folge, wenn der Durchführungszeitraum nicht eingehalten werden kann?

- Sofern der im Zuwendungsbescheid formulierte Zweck nicht erfüllt wird, wird die Bewilligung widerrufen. Diese Entscheidung ist jedoch einzelfallspezifisch. Es ist möglicherweise auch lediglich ein Teilwiderruf möglich, sofern ein Teilzweck erreicht wird. Hier würden dann nur die bisher angefallenen Ausgaben gefördert werden.
- Sofern zwei (oder mehrere) Teilprojekte über einen Antrag gestellt werden und abzusehen ist, dass eines dieser Teilprojekte nicht umgesetzt werden kann, sollte unbedingt vor Erhalt des Bescheids ein Änderungsantrag per E-Mail eingereicht werden, da ansonsten der Zweck für die beiden Teilprojekte nicht erfüllt werden kann und dies eine förderschädliche Wirkung entfalten kann.

Beispielfragen zu konkreten Einzelfällen:

- Geplant ist die Förderung eines Geh- und Radweges inkl. der Anpflanzung von Bäumen. Ist dies förderfähig, sofern auch Anwohnerbeiträge anfallen?

Ja, dies ist grundsätzlich förderfähig, die Anwohnerbeiträge müssten jedoch gegengerechnet werden.

- Sind Planungskosten (Leistungsphasen 1-6) für ein Verkehrsentwicklungsplan förderfähig?

Grundsätzlich sind diese zwar förderfähig, jedoch ist hierbei zwingend darauf zu achten, dass dies nicht im Plan der Städtebauförderung aufgenommen ist. Dies muss bei der Antragstellung durch den Antragsteller bestätigt werden.

Sofern sich dieser Plan auch auf Bereiche außerhalb des zuvor definierten Innenstadtbereiches bezieht, ist möglichst eine Erweiterung des Innenstadtbereichs bei der Verwaltungsbehörde zu beantragen. Alternativ muss explizit in der Vorhabenbeschreibung begründet werden, wie die Umgestaltung des Bereiches auf den Innenstadtbereich einwirkt (Einwirkung darf ausschließlich auf den Innenstadtbereich einwirken!).

- Ist die Förderung eines bestimmten Gutes, welches auf einem Spielplatz platziert werden soll, unter dem FG 2.5.2 förderfähig?

Grundsätzlich ist dies förderfähig, sofern die Mindestsumme von 50.000€ bei investiven Maßnahmen erreicht wird. Denkbar wäre auch eine Kombination bei der Anschaffung von weiteren Gütern.

- Ist die Förderung eines Fahrradunterstandes / eines Fahrradbügels über den FG 2.5.2 oder den FG 2.7.1 zu beantragen?

Grundsätzlich ist hier der FG 2.7.1 zu wählen, jedoch wäre es auch möglich, einen einzelnen Unterstand in einen bestehenden Antrag unter dem FG 2.5.2 zu integrieren.

- Bei einer Multifunktionsfläche fallen Tiefbaumaßnahmen sowie die Ausstattung mit flexiblem Mobiliar an. Kann dies allesamt über einen FG beantragt werden?

Alles, was zur Multifunktionsfläche zugehörig ist und damit im Zusammenhang steht, ist über den FG 2.5.2 zu beantragen.

- Kann ein Bürgerbusverein für die Beantragung eines Bürgerbusses Antragsteller sein?

Grundsätzlich ist dies möglich, jedoch darf der Verein nicht auf Gewinn ausgerichtet sein und muss zwingend Rechnungsempfänger sein, d.h. für sämtliche Rechnungen aufkommen und diese abrechnen.

- Sind Personalkosten, die bei einem eigenen Baubetriebshof der Stadt anfallen, förderfähig, sofern diese über die interne Leistungsrechnung verrechnet werden?

Nein, eine Förderung von Eigenleistungen ist nicht förderfähig.

- Müssen Einnahmen beim Bau einer WC-Anlage berücksichtigt werden?

Bei der Antragstellung sind die Einnahmen anzugeben, ob diese letztendlich berücksichtigt werden, entscheidet sich im Rahmen der Antragsprüfung durch die NBank.

- Ist die Einrichtung einer öffentlichen Toilette (Gebäude wird angemietet) über den gesamten Zeitraum der Zweckbindungsfrist förderfähig?

Da dies eine investive Maßnahme ist, obliegt die Maßnahme der Zweckbindungsfrist (5 Jahre). Förderfähig wären die Mietzahlungen jedoch nur bis zum 31.03.2023, für den weiteren Zeitraum wäre eine Förderung nicht möglich. Einnahmen müssten ggf. ebenfalls berücksichtigt werden.

- Sind Planungskosten unter dem FG 2.7.1 förderfähig und wenn ja, bis zu welcher Leistungsphase?

Planungskosten sind förderfähig. Sofern nur Planungskosten anfallen sollten, wäre auch eine Förderung über den FG 2.2.2 möglich. Die Leistungsphasen 1-6 nach HOAI sind als Planungskosten anzusehen, ab der Leistungsphase 7 entstehen ausführende Kosten.

- Kann es für eine Maßnahme verschiedene Auftraggeber geben?

Nein, es kann nur einen Auftraggeber geben, jedoch mehrere Auftragnehmer geben, d.h. es können verschiedene Aufträge an verschiedene Auftragnehmer unter Einhaltung des Vergaberechts vergeben werden.